

23. Zum Begriffe des Erbrechens von Behältnissen.  
St.G.B. § 243 Abs. 1 Nr. 2.

I. Straffenat. Ur. v. 10. Oktober 1910 g. R. I 568/10.

I. Landgericht Nürnberg.

Aus den Gründen:

„... Der Verteidiger des aus § 243 Abs. 1 Nr. 2 St.G.B.'s verurteilten Angeklagten ist der Meinung, daß von dem Erschwerungsgrunde des Erbrechens nicht die Rede sein könne, weil der Angeklagte die Kommode, aus der er stahl, nicht beschädigt, sondern nur die oberste Schublade durch vorübergehendes Aufbiegen der Deckplatte für sich zugänglich gemacht habe. Dieser Angriff ist verfehlt. Zwar bringt der allgemeine Sprachgebrauch, zumal eine bekannte Redensart, die Worte Biegen und Brechen in den denkbar schärfsten Gegensatz zueinander. Doch verschwindet bei den zusammengesetzten Ausdrücken Einbruch und Erbrechen für die Vorstellung dieser Gegensatz und es tritt das Merkmal der Gewalttätigkeit gegenüber dem Einschleichen, Einsteigen oder Anwenden falscher Schlüssel u. dgl. in den Vordergrund (Ur. des I. Straff. v. 3. Dezember 1908 g. B. I 781/08). Hiermit stimmt im wesentlichen der Sprachgebrauch des Strafgesetzbuchs in § 243 Abs. 1 Nr. 2 und 3 überein. Insbesondere erfordert der dort eingeführte Begriff des Einbruchs weder eine bleibende stoffliche Verletzung, noch überhaupt eine von sichtbaren Spuren begleitete Einwirkung, sondern nur die auf Kraftanstrengung beruhende Erzeugung oder Erweiterung einer Öffnung, mag die Öffnung auch nur für verhältnismäßig kurze Dauer bestehen und nur durch Benutzung der einem an sich starr erscheinenden Verschlusssteile eigenen geringen Schmiegsamkeit herbeigeführt werden. So hat das Reichsgericht Einbruch angenommen, wo die beiden Flügel eines Scheunentors bis zur Bildung einer klaffenden Spalte auseinander gebogen worden waren (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 353 [354]). Einbruch und Erbrechen unterscheiden sich sprachlicher Herkunft und Bedeutung nach nicht in ihrem inneren Wesen, sondern nur äußerlich, nämlich in Ansehung des Gegenstandes, sofern von Einbruch bei unbeweglichen Sachen, namentlich bei Gebäuden, von Erbrechen bei beweglichen Behältnissen oder bei Zubehör von Gebäuden, z. B.

Schließern, gesprochen wird. Im übrigen aber muß — entgegen der vom Verteidiger verfolgten Auffassung — den beiden Begriffen der gleiche Inhalt und Umfang zuerkannt werden dergestalt, daß ein Erbrechen auch dann zu bejahen ist, wenn ein durch starre oder halbstarre Wandflächen abgegrenztes verschlossenes Behältnis mittels gewaltsamen Ab-, Auf- oder Wegbiegens einer solchen Wandfläche geöffnet wird. Daß die ab-, auf- oder weggebogene Wandfläche vermöge der ihr innewohnenden Feder- oder Spannkraft nach dem Aufhören des gewaltsamen Eingriffs wieder anscheinend ihre ursprüngliche Lage einnimmt, fällt dabei nicht ins Gewicht; übrigens zieht erfahrungsgemäß jedes gewaltsame Biegen eine mehr oder weniger erhebliche Verbiegung, also eine Gestaltsveränderung nach sich. Demzufolge erfüllt die Begriffsmertmale des Erbrechens beispielsweise die Eröffnung eines verschlossenen Schrankes durch starkes, gewaltsames Pressen mit den Händen an der Tür oder an den Seitenwänden (Urt. des I. Straff. vom 12. Dezember 1902 g. R. D 5039/04).

Vorliegendenfalls hat der Angeklagte, wie die Urteilsgründe wörtlich sagen, „die versperrte Schublade der Kommode in der Weise geöffnet, daß er mittels eines Stemmeisens oder eines meißelartigen Gegenstandes die Deckplatte der Kommode in die Höhe hob, bis der eiserne Zapfen — gemeint ist der Riegel — des Schlosses herausgehoben war und die Schublade geöffnet werden konnte, wozu bei der guten Beschaffenheit der Kommode und des Verschlusses ein größerer Kraftaufwand nötig war.“ Ist hiernach das Merkmal beträchtlicher Gewalt gegeben, so besteht kein Rechtsbedenken, daß dem Angeklagten das Erbrechen eines Behältnisses im Sinne von § 243 Abs. 1 Nr. 2 St.G.B.'s zur Last fällt. . . .